



Altersheim Boden
Trogen im Appenzellerland

Kinderdorfstrasse 7 | 9043 Trogen
Telefon 071 343 60 30 | Fax 071 343 60 31
info@altersheim-boden.ch | www.altersheim-boden.ch

Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2020

1. Einleitung

In der Taxordnung sind die Preise für die Zimmermiete inkl. Vollpension, die Betreuung und Pflege sowie für verschiedene ausserordentliche Dienstleistungen festgehalten. Alle Taxen sind Einheitspreise unabhängig von Einkommen und Vermögen. Die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen werden jährlich aufgrund der betrieblichen Kostenrechnung festgelegt. Die Pflgetaxen übersteigen die vom Kanton Appenzell Ausserrhoden festgesetzten Höchstansätze nicht. Die Pensions- und Betreuungstaxen werden so angesetzt, dass sie die Kosten des Heimbetriebs zu decken vermögen. Die Taxordnung wird von den Gemeinderäten Trogen und Speicher auf Antrag der Betriebskommission festgelegt.

2. Pensionstaxen

2.1 Zusammensetzung und Leistungen

Die Pensionstaxe setzt sich im Wesentlichen aus der Miete für ein Einzelzimmer sowie der Vollpension (drei Hauptmahlzeiten) zusammen. Sie gilt für alle Bewohnenden und unterscheidet sich nur durch den Zimmertyp.

In der Pensionstaxe sind zusätzlich folgende Grundleistungen enthalten:

- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Kehrrechtgebühren
- nichtalkoholische Getränke im Speisesaal nach freier Wahl (sonntags zusätzlich ein Glas Wein)
- Bett- und Frottéewäsche
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche
- Mithilfe beim Besorgen des Zimmers, inkl. wöchentliche Reinigung während einer halben Stunde
- jährliche gründliche Reinigung des Zimmers (Frühlingsputz)
- ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost

2.2 Pensionstaxe inkl. Vollpension und Grundleistung

Die Preise verstehen sich pro Person und Tag

Zimmer im Neubau	Grösse	Pensions-taxe	Zimmer
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC, Balkon	23 m ²	110.00 CHF	111,115,212,213,214, 215,216
Einzelzimmer mit Lavabo, WC, Balkon	23 m ²	107.00 CHF	112,113,114
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	21 m ²	107.00 CHF	302,303

Zimmer im Altbau	Grösse	Pensions-taxe	Zimmer
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	24 m ²	107.00 CHF	301
Einzelzimmer mit Lavabo, WC	25 m ²	104.00 CHF	103, 107,108, 201, 203,207,208
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	14 m ²	89.00 CHF	110, 211
Einzelzimmer mit Lavabo, eigenes WC im Gang	15 m ²	84.00 CHF	205,210

2.3 Zuschlag für nicht ortsansässige Personen und Feriengäste

Bewohnende sowie Feriengäste, welche den Wohnsitz nicht in Trogen oder Speicher haben, bezahlen zusätzlich zur Pensionstaxe einen Zuschlag nach folgenden Kriterien:

- Personen von Gemeinden aus dem Kanton AR. CHF 5.00/Tag
- Personen von Gemeinden ausserhalb des Kanton AR. CHF 10.00/Tag

Bei einem Kurzaufenthalt (bis 4 Wochen) wird ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag verrechnet.

3. Betreuungs- und Pflorgetaxen

Der individuell erforderliche Pflegeaufwand wird bei Eintritt, anschliessend zweimal pro Jahr oder bei wesentlichen gesundheitlichen Veränderungen, ermittelt. Daraus resultiert die Pflegebedarfsstufe (vormals BESA-Grad) mit der entsprechenden Pflorgetaxe.

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden jährlich aufgrund der betrieblichen Kostenrechnung festgelegt und verstehen sich pro Person und Tag. Die Pflorgetaxen übersteigen die vom Kanton Appenzell Ausserrhoden festgesetzten Höchstansätze nicht. Die Betreuungstaxen werden von der Betriebskommission gemäss den kantonalen Vorgaben auf Grund der Kostenrechnung festgelegt.

3.1 Aufteilung der Pflorgetaxe auf die verschiedenen Kostenträger

Die Krankenkassen beteiligen sich nach Zeitaufwand abgestuft und gesamtschweizerisch vereinheitlichten Beiträgen an den Pflegekosten. Im Weiteren werden Bewohnende mit hohem Pflegebedarf (ab Pflegestufe 3) finanziell entlastet.

Die öffentliche Hand (Gemeinde) übernimmt die Restfinanzierung.

Pflegestufe	Pflege- minuten	Total Pflegetaxen (inkl. Migel)	Pflegeanteil Krankenkasse	Selbstbehalt Bewohnende	Pflegeanteil Restkosten Gemeinde	Betreuungs- taxen	Total zulasten Bewohnende
0						30.00 CHF	30.00 CHF
1	0-20	13.60 CHF	9.60 CHF	4.00 CHF	- CHF	30.00 CHF	34.00 CHF
2	21-40	37.20 CHF	19.20 CHF	18.00 CHF	- CHF	30.00 CHF	48.00 CHF
3	41-60	61.60 CHF	28.80 CHF	23.00 CHF	9.80 CHF	33.00 CHF	56.00 CHF
4	61-80	86.00 CHF	38.40 CHF	23.00 CHF	24.60 CHF	33.00 CHF	56.00 CHF
5	81-100	110.40 CHF	48.00 CHF	23.00 CHF	39.40 CHF	34.00 CHF	57.00 CHF
6	101-120	134.80 CHF	57.60 CHF	23.00 CHF	54.20 CHF	34.00 CHF	57.00 CHF
7	121-140	159.20 CHF	67.20 CHF	23.00 CHF	69.00 CHF	35.00 CHF	58.00 CHF
8	141-160	183.60 CHF	76.80 CHF	23.00 CHF	83.80 CHF	35.00 CHF	58.00 CHF
9	161-180	208.00 CHF	86.40 CHF	23.00 CHF	98.60 CHF	37.00 CHF	60.00 CHF
10	181-200	232.40 CHF	96.00 CHF	23.00 CHF	113.40 CHF	37.00 CHF	60.00 CHF
11	201-220	256.80 CHF	105.60 CHF	23.00 CHF	128.20 CHF	37.00 CHF	60.00 CHF
12	>220	281.20 CHF	115.20 CHF	23.00 CHF	143.00 CHF	37.00 CHF	60.00 CHF

3.2 In der Betreuungstaxe enthaltene Leistungen

Zur Betreuung gehören alle Leistungen und Tätigkeiten, die den Bewohnenden helfen den Alltag zu bewältigen und nicht durch den Pensionstarif und Pfelegetarife abgedeckt werden. In der Betreuungstaxe sind Leistungen enthalten wie zum Beispiel:

- Ausflüge und Anlässe, welche für alle Bewohnenden angeboten werden
- verschiedene Aktivierungs- und Aktivitätsangebote (z.Bsp. Yoga, Vitaparcour, Erzählcafé, Turnen, gemeinsames Backen)

4. Besondere Regelungen

4.1 Taxreduktion bei Abwesenheit

Während einer im Voraus gemeldeten Ferienabwesenheit oder einem Spitalaufenthalt reduziert sich die Pensionstaxe um den Verpflegungsanteil von CHF 15.00 pro Tag.

Ferner entfällt die Betreuungs- und Pfelegetaxe ab dem ersten Abwesenheitstag.

Der Eintritts- bzw. Austrittstag gilt als Anwesenheitstag.

4.2 Pflegebedarf über der Stufe 7

Das Altersheim Boden hat derzeit eine Betriebsbewilligung bis inkl. Pflegestufe 7. Derzeit befindet sich das Altersheim Boden in einem Genehmigungsverfahren, um bis Pflegestufe 12 pflegen zu dürfen. Bis zur rechtsgültigen Zulassung bis Pflegestufe 12 und Aufnahme in die Pflegeheimliste Appenzell Ausserrhoden gilt weiterhin die Betriebsbewilligung bis Pflegestufe 7. Im Sinne einer aufschiebenden Wirkung können Bewohnende des Altersheims Boden auch über die Pflegestufe 7 hinaus gepflegt werden, sofern sie über das eingereichte Gesuch um Erweiterung der Zulassung bis Pflegestufe 12 sowie über den Prozess bis zum Erhalt der angepassten Betriebsbewilligung informiert sind und ihr Einverständnis schriftlich vorliegt.

5. Weitere Dienstleistungen erhalten Sie gerne wie folgt gegen Verrechnung

▪ Nicht medizinische Körperpflegeprodukte (Duschmittel, Shampoo etc.)	nach Aufwand
▪ Begleitete Fahrten zum Arzt, Zahnarzt, Therapie	60.00 CHF pro Stunde 1.00 CHF pro km
▪ Näh- und Flickarbeiten	40.00 CHF pro Stunde
▪ Spezialreinigung (z.B. chemische Reinigung)	nach Aufwand
▪ Zimmerservice pro Mahlzeit aus Komfortgründen	6.00 CHF
▪ Wäsche beschriften inkl. Etiketten bei Neueintritt pauschal	70.00 CHF
(nachträglich bis 20 Stück)	10.00 CHF
▪ Administrative Arbeiten (Gesuche, Formulare etc.)	40.00 CHF pro Stunde
▪ Reparaturen, Einstellung privater Geräte, Möbel	40.00 CHF pro Stunde
▪ Ersatz von Batterien, privaten Leuchtmitteln usw.	nach Aufwand
▪ Zimmerreinigung bei Austritt pauschal	200.00 CHF
▪ Zimmerreinigung im Todesfall pauschal	250.00 CHF
▪ Ausserordentlicher Bettwäschewechsel	10.00 CHF
▪ Zimmerräumung	40.00 CHF pro Stunde
▪ Verlust von Schlüsseln	nach Aufwand
▪ Coiffeur und Podologin	nach Aufwand
▪ Anschlussgebühren Telefon (inkl. Gesprächstaxen CH)	25.00 CHF pro Monat
▪ Upc Anschlussgebühren (Fernsehanschluss)	8.00 CHF pro Monat
▪ Verpflegung von Gästen	
○ Morgenessen	5.00 CHF
○ Mittagessen	20.00 CHF
○ Abendessen	10.00 CHF
▪ Getränk zum Mitnehmen (Literflasche)	5.00 CHF
▪ Kostenvorschuss/Depotzahlung bei Eintritt (Einzelperson)	5'000 CHF

6. Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen

Die Rechnung wird den Bewohnenden oder deren Vertretungsperson jeweils am Anfang eines Monats für den vergangenen Monat zugestellt.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

7. Verschiedenes

7.1 Änderungen in der Taxordnung

Die Betriebskommission überprüft zusammen mit der Heimleitung jährlich die Taxen aufgrund des Betriebsergebnisses. Änderungen oder Ergänzungen in der Taxordnung sind vor Inkraftsetzung von beiden Gemeinderäten zu genehmigen.

7.2 Inkraftsetzung

Die Anpassung tritt per 1.1.2020 in Kraft, nachdem die beiden Gemeinderäte in den Septembersitzungen dem Beschluss der Betriebskommission zugestimmt haben.

Sie ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2019.